

*unter Hervorhebung* der Wichtigkeit der Rolle der haitianischen Behörden bei der Einleitung und Durchführung des Prozesses der Reform des Gerichtswesens, ohne die Hilfe der internationalen Gemeinschaft nicht die gewünschte Wirkung hat,

*mit dem Ausdruck* ihrer ernststen Besorgnis über die seit langem anhaltende politische Pattsituation, die den Aufbau und die Konsolidierung der demokratischen Institutionen in Haiti untergräbt,

*mit dem Ausdruck ihrer nachdrücklichen Unterstützung* dafür, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten weiterhin die Führungsfunktion innehaben bei den Bemühungen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den sozialen, den wirtschaftlichen und den politischen Fortschritt in Haiti zu fördern,

*mit Genugtuung* über die fortgesetzten Bemühungen der Staaten, dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewähren,

*mit voller Unterstützung* des Beitrags der Internationalen Zivilmission in Haiti, ihres Exekutivdirektors und seiner Mitarbeiter sowie der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz, das der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Demokratie Haitis förderlich ist,

*in Befürwortung* der weiteren Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Zivilmission und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti und anderen Stellen, die am Aufbau von Institutionen, namentlich Aktivitäten zur Ausbildung der Polizei, mitwirken,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti<sup>198</sup> und von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär, das in dem Anhang zu dem genannten Bericht enthalten ist,

*betonend*, wie wichtig die weitere Verbesserung der Situation der Menschenrechte in Haiti ist, und feststellend, daß die haitianischen Behörden nach wie vor entschlossen sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und die Rechenschaftspflicht zu verbessern,

1. *begrißt* die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht<sup>198</sup> dahin gehend, den Anteil der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti mit der folgenden Aufgabenstellung um ein Jahr zu verlängern:

a) vorrangige Unterstützung der Bemühungen der haitianischen Behörden beim Aufbau von Institutionen, insbesondere Gewährung technischer Hilfe und Beratung an die einzelnen Teile des Justizsystems als Teil des Prozesses der Reform des Gerichtswesens;

b) Unterstützung der Ausarbeitung eines Programms zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, mit dem Ziel, die Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz voranzutreiben, das der Festigung einer dauerhaften verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti förderlich ist, und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

c) Verifikation der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Haiti;

2. *beschließt*, auf der Grundlage der genannten Empfehlung die Verlängerung des Mandats des Anteils der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti bis zum 31. Dezember 1999 zu genehmigen, entsprechend dem Mandat und den Modalitäten, nach denen die Mission tätig ist;

3. *fordert* die Behörden und die führenden Politiker *nachdrücklich auf*, sich weiterhin um einen Kompromiß zu bemühen, der der politischen Krise ein Ende setzt;

4. *fordert* die haitianischen Behörden *auf*, den politischen Willen zur Fortsetzung der Reform und zur Stärkung des Gerichtswesens Haitis, namentlich zur Verbesserung der Gefängnisse des Landes, aufzubringen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zwei Berichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und in dem ersten Bericht, der bis spätestens 15. Mai 1999 vorzulegen ist, aufzuzeigen, wie die internationale Gemeinschaft auch künftig bei den in Ziffer 1 dargelegten Aufgaben behilflich sein kann;

6. *bekräftigt nochmals*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti fortzusetzen, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die haitianischen Institutionen zu stärken, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Bemühungen zu koordinieren, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um humanitäre Hilfe zu gewähren und einen Beitrag zur Entwicklung Haitis zu leisten;

8. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

82. Plenarsitzung  
8. Dezember 1998

## 53/168. Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen den Glauben der Vereinten Nationen an die grundlegenden

<sup>198</sup> A/53/564.

Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut bekräftigt,

*in der Erkenntnis*, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>199</sup> ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal sowie die Quelle der Inspiration und die Grundlage für weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte ist,

*darüber besorgt*, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht voll und weltweit geachtet und in allen Teilen der Welt nach wie vor verletzt werden und daß Menschen nach wie vor im Elend leben und ihnen die volle Ausübung ihrer bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte verwehrt wird und daß einige Völker ihr Recht auf Selbstbestimmung nach wie vor nicht voll ausüben können,

*unter Betonung* der Notwendigkeit weiterer einzelstaatlicher Anstrengungen und verstärkter internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu verwirklichen, namentlich auch der Notwendigkeit, ein stärkeres Bewußtsein für die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften verankerten Rechte zu schaffen,

*erneut erklärend*, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die internationale Gemeinschaft sie weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muß,

*sowie erneut erklärend*, daß die volle Einhaltung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen als unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet werden muß,

*ferner erneut erklärend*, daß die internationale Gemeinschaft auch künftig die seit Verabschiedung der Erklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte erzielten Fortschritte prüfen und bewerten sowie Hindernisse ausmachen und Wege zu ihrer Überwindung aufzeigen muß,

*eingedenk* dessen, daß jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

*erklärt feierlich* ihr Eintreten für die Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal und als Quelle der Inspiration für die weitere Förderung und den weiteren Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten politischer, wirtschaftlicher, sozialer, bürgerlicher und kultureller Art, einschließlich des Rechts auf Entwicklung.

86. Plenarsitzung  
10. Dezember 1998

## 53/202. Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und den Beschluß 52/477 D vom 6. Mai 1998,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Erneuerung der Vereinten Nationen: ein Reformprogramm<sup>200</sup> und die Mitteilung des Generalsekretärs über eine Millenniums-Versammlung, das System der Vereinten Nationen (Sonderkommission) und ein Millenniums-Forum<sup>201</sup>,

*überzeugt*, daß das Jahr 2000 einen einzigartigen und in seiner Symbolik bezwingenden Augenblick zur Artikulierung und Bekräftigung einer inspirierenden Vision der Vereinten Nationen in dieser neuen Ära darstellt,

*sowie überzeugt*, daß eine Millenniums-Versammlung die Gelegenheit bieten würde, die Rolle der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Herausforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts zu stärken,

1. *beschließt*, die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zur "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" zu bestimmen;

2. *beschließt außerdem*, als integrierenden Bestandteil der Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen während einer begrenzten Zahl von Tagen, welche die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung bestimmen wird, einen Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen einzuberufen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Ansichten der Mitgliedstaaten, Mitglieder der Sonderorganisationen und Beobachter einzuholen und nach einem zwischenstaatlichen Konsultationsprozeß zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung eine Reihe von zukunftsorientierten Themen von allgemeiner Relevanz vorzuschlagen, die dazu beitragen könnten, den Millenniums-Gipfel im Rahmen eines Gesamthemas entsprechend auszurichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich vor der Vorlage dieser Vorschläge gegebenenfalls mit den nichtstaatlichen Organisationen ins Benehmen zu setzen;

5. *beschließt*, die Behandlung des Punktes "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge" fortzusetzen und kommt überein, daß die Generalversammlung unter Gewährleistung der vollen und wirksamen Mitwirkung aller Mitgliedstaaten, Mitglieder der Sonderorganisationen und Beobachter an der Vorbereitung der Millenniums-Versammlung auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung möglichst frühzeitig einen Beschluß über den zwischenstaatlichen Vorbereitungsprozeß, insbesondere sein Format und Mandat, fassen sollte;

<sup>199</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>200</sup> A/51/950 und Add.1-7.

<sup>201</sup> A/52/850.